



Satzung

der Vereinigten Turnerschaft Zweibrücken 1861/97 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigte Turnerschaft Zweibrücken 1861/97 e.V.“ -abgekürzt: VTZ-. Die VTZ ist Rechtsnachfolgerin des Turnvereins 1861 Zweibrücken e.V. und des Männerturnvereins 1897 Zweibrücken e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland- Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Wo immer in dieser Satzung bei der Nennung und Beschreibung von Funktionen die männliche Bezeichnung gewählt wird, bezieht sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, ein breit gefächertes, zeitgemäßes Angebot zur sportlichen Betätigung für alle Altersgruppen zu bieten, und zwar in den Bereichen:
 - Spitzensport
 - Leistungssport
 - Breitensport
 - Freizeitsport
 - Gesundheitssport
2. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben,

die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein setzt sich dafür ein, dass seine Mitglieder den Grundsatz des Fair Play beachten.
6. Die VTZ bemüht sich um die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Kindergärten, Schulen, Kirchen und anderen Erziehungsträgern.
7. Die VTZ fördert die Geselligkeit und den Zusammenhalt innerhalb der Abteilungen und Gruppen sowie innerhalb des Gesamtvereins.
8. Der Verein fördert bei seinen Mitgliedern die Übernahme von Aufgaben für die Gemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der VTZ kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu unterstützen. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Ordnungen des Vereins. Zugleich erkennt das Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
2. Mitglieder der VTZ-Saarpfalz Homburg-Zweibrücken e.V. sind zugleich Mitglieder des Vereins.
3. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der VTZ zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sie kann nur verweigert werden, wenn eine Schädigung des Vereinsinteresses zu befürchten ist.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Sportausschuss. Eine nicht fristgerecht erfolgte Anfechtung der Entscheidung des Vorstands gilt als Unterwerfung des Mitglieds unter diesen Beschluss.
5. Jedes Mitglied hat einen halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus fälligen Beitrag zu leisten, der zum ersten eines Halbjahres bzw. Quartals zu zahlen ist. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmemonat und ist im Voraus anteilig bis zum Quartalsende zu entrichten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung oder Erlass des Beitrags gewähren. Die Erhebung von Sonderbeiträgen für Mitglieder einer Abteilung zur Finanzierung eines Mehraufwandes dieser Abteilung kann der Vorstand auf Antrag der Abteilung beschließen. Nach einem wirksamen Beschluss sind die Mitglieder der Abteilung zur Zahlung des Sonderbeitrags verpflichtet. Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch die Mitgliedschaft in der VTZ-Saarpfalz Homburg-

Zweibrücken e.V. vermittelt wird, sind von der Beitragspflicht an den Verein befreit.

6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres, die spätes zum 31.5. bzw. 30.11. bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen ist,
 - c) durch Ausschluss.
7. Ein Ausschluss ist zulässig bei ehrenrührigem oder sonst vereinsschädigendem Verhalten. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das mit seinen Beiträgen trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch zu erheben. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Sportausschuss. Eine nicht fristgerecht erfolgte Anfechtung der Entscheidung des Vorstands gilt als Unterwerfung des Mitglieds unter diesen Beschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe der VTZ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der Präsident
3. Der Sportausschuss
4. Der Leiter des Jugendarbeitskreises
5. Der Turnerjahrmarktsausschuss

Weitere Fachausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VTZ.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung:

Sie findet alle zwei Jahre statt. Auf Beschluss des Vorstands kann auch in einem Zwischenjahr eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen durch einen Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich zu den Umkleiden und Turnhallen der Festhalle, Saarlandstraße 9, 66482 Zweibrücken und durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der VTZ (vtz-zw.de) ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche

Versammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies dem Vorstand gegenüber unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung:

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Andere Anträge der Mitglieder müssen 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte behandelt werden.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme: § 15 Nr.1 der Satzung - Auflösung des Vereins-).

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Ergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Wahlen erfolgen stets geheim, sofern mehrere Vorschläge vorliegen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ der VTZ übertragen sind.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- b) Wahl der weiteren Organe des Vereins
- c) Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Zustimmung zu Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über mehr als 50.000,00 Euro
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit erforderlich)
- k) Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit erforderlich) und Bestellung von Liquidatoren

6. Amtsdauer:

Die zu wählenden Organe des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7. Niederschrift über die Mitgliederversammlung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) fünf geschäftsführende Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) bis zu elf weitere Vorstandsmitglieder; davon sollen mindestens drei aus dem Kreis der Nutzer des vereinseigenen Fitnessstudios kommen.
 - d) der Jugendwart; dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Sportausschuss zuständig ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Nummer 1 a bis c anwesend ist.
3. Vorstand mit Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand beschließt darüber, welche Aufgaben die einzelnen Vorstandsmitglieder übernehmen. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für seine Arbeit.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Dem Schatzmeister ist eine Bankvollmacht zur Ausführung der laufenden Bankgeschäfte des Vereins erteilt. Den Umfang der Vollmacht legt der Vorstand fest.
6. Der Vorstand kann sich zur Ausführung der laufenden Verwaltung des Vereins eines Geschäftsführers als besonderem Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) bedienen. Der Geschäftsführer vertritt in diesem Umfang auch den Verein nach außen. Er kann gleichzeitig dem Vorstand nach Nummer 1a bis d angehören. Gehört der Geschäftsführer nicht zugleich dem Vorstand an, nimmt er mit beratendem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6a Präsident

Der Präsident ist der erste Repräsentant des Vereins gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Er stimmt sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Vorstand ab. Er kann mit beratender Stimme an den Vorstands- und Fachausschusssitzungen teilnehmen.

§ 7 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) sämtlichen Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Leiter Trimini
 - d) den Marktmeistern
 - e) dem Kulturwart
 - f) dem Mitgliederbetreuer
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Platzwart
 - i) dem Gerätewart
 - j) drei Beisitzern
 - k) einem Vertreter des Arbeitskreises Trimini
 - l) Der Vorsitzende der VTZ-Saarpfalz Homburg-Zweibrücken nimmt an den Sitzungen des Sportausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
2. Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Belangen. Er berät die Etats der Abteilungen, die der Schatzmeister vorgeschlagen hat. Er unterstützt den Vorstand bei der Verabschiedung der Ehrenordnung für die Sportlerehrung des Vereins, die alle zwei Jahre stattfindet, und berät den Vorstand bei der Vergabe des Ehrenbriefs und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Der Sportausschuss ist auch zuständig für Entscheidungen über Einsprüche nach § 3 Nr. 3 (Ablehnung der Aufnahme), nach § 3 Nr. 6 (Ausschluss) und nach § 12 (Ordnungsmaßnahmen). Er ist ferner anzuhören, wenn die Bildung, Auflösung oder Umstrukturierung von Abteilungen in Frage steht.
 3. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Anhörung des Sportausschusses in einer Vereinsordnung (Geschäftsordnung) das Aufgabengebiet näher zu regeln.

§ 8 Jugendwart und Jugendarbeitskreis

1. Der Jugendarbeitskreis vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und organisiert Veranstaltungen. Er setzt sich zusammen aus den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen. Der Jugendarbeitskreis wählt den Jugendwart, der dann der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
2. Der Jugendwart nimmt die Interessen der VTZ in den Jugendorganisationen der Stadt und in der Sportjugend wahr. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil.
3. Der Jugendarbeitskreis als Vertreter der Vereinsjugend hat sich eine eigene Jugendordnung gegeben.

§ 9 Marktmeister und Turnerjahrmarktsausschuss

1. Für die Planung und Durchführung des alljährlich zu Pfingsten stattfindenden Turnerjahrmarkts sind die Marktmeister zuständig. Der Turnerjahrmarktsausschuss berät und unterstützt die Marktmeister in der Organisation des Turnerjahrmarktes.

2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Mitgliedern des Vorstands, wobei mindestens ein Mitglied dem Vorstand nach § 6 Nummer 1a oder b angehören muss
 - b) den Marktmeistern
 - c) dem Schatzmeister
3. Der Vorstand wird ermächtigt, in einer Vereinsordnung (Geschäftsordnung) das Aufgabengebiet näher zu regeln.

§ 10 Abteilungen und Abteilungsvorstände

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie regeln ihre laufenden Verwaltungsangelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst. Die Abteilungen unterstützen die VTZ bei der Erfüllung der Aufgaben des Gesamtvereins. Die Bildung neuer Abteilungen und die Zuordnung von Gruppen zu Abteilungen erfolgt durch den Vorstand. Der Sportausschuss ist vorher anzuhören.
2. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie sind nur unselbstständige Unterorganisationen der VTZ.
3. Die Abteilungen sollen einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchführen, zu der der Vorstand und der Präsident der VTZ einzuladen ist und bei der der Vorstand und der Präsident ein Anwesenheitsrecht haben. Sie können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die nicht gegen die Grundsätze der Satzung der VTZ verstoßen darf. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter oder durch einen Abteilungsvorstand geführt. Die Abteilungsleiter oder der Abteilungsvorstand werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Bei Abteilungen, die keine Abteilungsversammlung durchgeführt haben, wird der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung der VTZ gewählt.
4. Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen. Die Kassenführung erfolgt über die VTZ. Der Abteilungsleiter oder der Abteilungsvorstand hat nur Vertretungsmacht im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereiches und der vorhandenen Mittel (Eigenmittel und Abteilungsetat des Vereins). Die Eingehung von Verbindlichkeiten über 1000,00 Euro bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines geschäftsführenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters der VTZ. Für wiederkehrende Leistungen (z. B. Trainerverpflichtung) gilt ein Betrag von 2.500,00 Euro, bezogen auf ein Kalenderjahr.
5. Die Abteilungen erhalten neben ihren Eigenmitteln von der VTZ einen Etat, der sich nach der Zahl der Abteilungsmitglieder, der Bedeutung der Abteilung und den Kosten der von der Abteilung betriebenen Sportart richtet. Der Etat wird vom Vorstand der VTZ nach Beratung im Sportausschuss beschlossen.
6. Eine Abteilung scheidet aus der VTZ aus, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Abteilung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit dies beschlossen wird. Diese Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Beschluss in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Zwischen beiden Versammlungen muss mindestens eine Woche liegen. Über die Auflösung oder den Ausschluss von Abteilungen, die gegen das Vereinsinteresse oder das Ansehen des Vereins verstoßen, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung, Ausscheiden oder Ausschlusses aus der VTZ erlischt jeder Anspruch an die VTZ.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse. Sie berichten der Mitgliederversammlung und sind nur dieser verantwortlich. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes. Im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers übernimmt ein stellvertretender Kassenprüfer dessen Aufgaben. Die Reihenfolge der Vertretung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane, können folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Bußgeld bis zu 250 Euro
 - d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
 - e) Ausschluss (§ 3 Nr. 6 der Satzung)
2. Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Verhängung einer Maßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen.
4. Eine nicht fristgerecht erfolgte Anfechtung der Entscheidung des Vorstands gilt als Unterwerfung des Mitglieds unter diesen Beschluss.
5. Über den Einspruch entscheidet der Sportausschuss. Bis zur Entscheidung des Sportausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen einschließlich der Sportgeräte zur treuhänderischen Verwaltung an den Sportbund Pfalz e.V. über.
3. Wenn innerhalb von zwei Jahren am Sitz der VTZ ein Verein gegründet wird, der die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung erfüllt, so ist der Sportbund Pfalz verpflichtet, diesem Verein als Rechtsnachfolger der VTZ das erhaltene Vermögen zu übertragen. Falls sich innerhalb dieser Frist kein neuer Verein i. S. des Satzes 1 gegründet hat, fällt das gesamte Vermögen an den Sportbund Pfalz e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 15.09.2022 in Kraft.

gez.
Dr. Stefan Hodek
Vorsitzender

Martin Graßhoff
Vorsitzender